



AUSFERTIGUNG

VERKÜNDET AM: 17. AUGUST 2005,
BEIER, JUSTIZHAUPTSEKRETÄRIN
ALS URKUNDSBEAMTIN
DER GESCHÄFTSSTELLE

VERWALTUNGSGERICHT DESSAU

Az.: 1 A 63/05 DE

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn S N

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Bernhardt, Wallstraße 8, 06886 Lutherstadt
Wittenberg, – Az.: 94/05 –

gegen

das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt – Regionalbereich
Anhalt –, vertreten durch den Präsidenten, Kühnauer Straße 164 b, 06846 Dessau, –
32.2-V7-538-04 –

Beklagten,

wegen

Vermessungskosten

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Dessau durch den Präsidenten des
Verwaltungsgerichts Engels als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung vom 17.
August 2005 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen die Heranziehung zu Vermessungskosten durch den Beklagten. Er ist Eigentümer des Grundstücks Teucheler Weg 50 in der L (Flur 13 Flurstücke 112/12 und 110/9).

Auf Anforderung des Beklagten beantragte der Kläger am 07. April 2004 die Vermessung des auf dem Grundstück errichteten Wohnhauses und erklärte, bei der Durchführung der Vermessung anwesend sein zu wollen. Der Beklagte teilte dem Kläger unter dem 17. Juni 2004 mit, die Vermessung solle am 07. Juli 2004 um 13.30 Uhr durchgeführt werden. Die Vermessung wurde an dem vereinbarten Tag vor 13.30 Uhr zu einem Zeitpunkt durchgeführt, als sich der Kläger noch nicht auf dem Grundstück eingefunden hatte. Dem Kläger wurde über die Durchführung der Arbeiten eine Mitteilung im Briefkasten hinterlassen.

Mit Bescheid vom 12. Januar 2005 wurde dem Kläger der Auszug aus der Liegenschaftskarte bekanntgegeben. Mit weiterem Bescheid vom selben Tag setzte der Beklagte die Kosten für die Vermessung auf 292,97 € fest und forderte den Kläger auf, den Betrag binnen 14 Tagen ab Zugang zu zahlen.

Mit der gegen den Leistungsbescheid erhobenen Klage macht der Kläger gelten, die Erhebung der Kosten sei rechtswidrig, weil der Beklagte die Vermessungsarbeiten abredewidrig vor dem vereinbarten Zeitpunkt und in seiner Abwesenheit durchgeführt habe, obwohl er in seinem Antrag deutlich gemacht habe, dass ihm an einer Teilnahme am Termin gelegen sei. Da die Art und Weise der Durchführung der Vermessung ihn in seinen Eigentumsrechten verletze und rechtswidrig gewesen sei, sei die Heranziehung zu den Kosten für die Vermessung nicht zulässig.

Er beantragt,

1. den Bescheid des Beklagten vom 12. Januar 2005 aufzuheben,
2. den Beklagten zur Rückzahlung der Vermessungskosten i. H. v. 292,97 € zu verurteilen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er meint, die Abwesenheit des Klägers bei der Vermessung ändere an der Rechtmäßigkeit der Heranziehung zu den Vermessungskosten nichts.

Entscheidungsgründe

Der angefochtene Gebührenbescheid des Beklagten ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für den Kostenbescheid ist § 1 Abs. 1 Satz 1 der Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen (VermKostVO) vom 15. Dezember 1997 (GVBl. LSA S. 1048), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 494). Danach werden für Amtshandlungen und Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden sowie für Amtshandlungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure Kosten (Gebühren und Auslage) erhoben.

Entgegen der Auffassung des Klägers ist die Erhebung der Kosten nicht deshalb unzulässig, weil die Vermessung nicht in seinem Beisein durchgeführt wurde, obwohl er in seinem Antrag deutlich gemacht habe, dass er eine Vermessung in seiner Abwesenheit nicht wünsche. Denn selbst wenn die Durchführung der Vermessung verfahrensfehlerhaft gewesen sein, änderte dies nichts an der Wirksamkeit der auf der Grundlage der Vermessung vorgenommenen Fortführung der Liegenschaftskarte, wie sie im Bescheid vom 12. Januar 2005 verfügt worden ist. Denn nach § 46 VwVfG LSA kann die Aufhebung eines Verwaltungsaktes nicht allein deshalb beansprucht werden, weil er unter Verletzung von Vorschriften über das Verfahren zustande gekommen ist, wenn – wie hier – offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat.

Abgesehen davon wäre der Leistungsbescheid selbst dann nicht zu beanstanden, wenn die Fortführung des Liegenschaftskatasters rechtswidrig gewesen wäre. Denn auch für rechtswidrige Verwaltungsakte sind Verwaltungskosten zu zahlen, soweit sie wirksam sind (Loeser, NVwKostG., zu § 1 Anm. 3 a <12>). Wirksam sind auch rechtswidrige Verwaltungsakte, es sei denn, sie werden aufgehoben (vgl. § 43 Abs. 2 VwVfG LSA). Der Bescheid über die Fortführung des Liegenschaftskatasters vom 12. Januar 2005 ist vom Kläger indes nicht angegriffen worden und deshalb mit Ablauf der Klagefrist in Bestandskraft erwachsen.

Anhaltspunkte dafür, dass die geltend gemachten Kosten in ihrer Höhe nicht den Bemessungsgrundlagen in den Ziffern 9.3, 10.5.1 und 11.5 der Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 2 VermKostVO entsprechen, sind weder geltend gemacht noch ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 167 VwGO i.V.m. den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder einen Steuerberater oder einen Wirtschaftsprüfer gestellt werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im

höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Verwaltungsgericht Dessau, Postfach 1533, 06814 Dessau oder Mariannenstraße 35, 06844 Dessau zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Postfach 391131, 39135 Magdeburg oder Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg einzureichen.

Engels

B e s c h l u s s

Der Streitwert wird auf 292,97 € festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 52 Abs. 3 GKG.

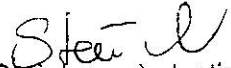
Rechtsmittelbelehrung

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt angefochten werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € (zweihundert Euro) übersteigt. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Dessau, Postfach 1533, 06814 Dessau oder Mariannenstraße 35, 06844 Dessau eingelegt wird.

Engels

Ausgefertigt:

Dessau, den 22. August 2005


(Steinbauer), Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

